

Innocentius IV papa, Sinibaldo dei Fieschi

Leben und Werk, eine Einführung

Stand der Bearbeitung: 31.07.1997

[...] *fundata est ecclesia in fidei firmitate, iusticia et veritate: hic vero [scl. Innoc. pap.] fidem et mores fecit vacillare, iusticiam subvertit, veritatem obumbravit [...]*¹.

Mit diesen Worten läßt Matthäus Parisiensis, ein zeitgenössischer Chronist, nach dem Tod Papst Innozenz IV. die *ecclesia* vor Gottes Gericht Klage erheben. Wer war nun dieser Mensch, der nach Meinung nicht weniger Zeitgenossen als Papst einerseits die Festigkeit im Glauben symbolisiert, andererseits 'Glaube und Sitte schwan- ken läßt', der einerseits als Rechtsgelehrter hochgerühmt ist, andererseits 'die Gerechtigkeit umstürzt, die Wahr- heit verdunkelt' ?²

DIE ZEIT

Vor 1200 geboren und 1254 gestorben hat Sinibaldo zwar nur etwa 60 Jahre gelebt, als Papst Innozenz die Zeitläufe in den 11 Jahren seines Pontifikats aber den- noch entscheidend mitgestaltet. Ein Überblick: Das Ha- uptereignis in diesen Jahren ist eine erbittert geführte Auseinandersetzung zwischen dem Papsttum auf der einen und dem staufischen Kaisertum, vertreten durch Friedrich II., auf der anderen Seite. Sie übernimmt Sinibald als Papst Innozenz ebenso wie sein Amt von seinen Vorgänger n. Entscheidend ist dabei für Innozenz die Frage nach der Herrschaft in Italien, speziell im sizilianischen Königreich. Dieses befindet sich als päpstliches Lehen in staufischer Hand und begrenzt somit die weltliche Macht der Kurie im Süden, während nörd- lich vom Patrimonium Petri sich die formell zum Imperi- um gehörenden Herrschaften anschließen. Eine geogra- phisch-politische Umklammerung des 'Kirchenstaates', verstärkt durch eine Unio von Regnum und Imperium, wie sie Friedrich II. mit seinem Herrschaftskonzept ver-

wirklicht, muß rückgängig gemacht und für die Zukunft um fast jeden Preis verhindert werden. Nur so kann nach Meinung Innozenz' und seiner unmittelbaren Vorgänger das Papsttum seine Freiheit und die westliche Kirche ihren univer salen Anspruch als Lenker der Christenheit beibehalten. Allerdings steht dem ein vergleichbarer, universaler Anspruch der staufischen Kaiser gegenüber.

Beide Seiten versuchen, die ganze abendländische Chr is- tenheit in ihre Auseinandersetzung mit einzubeziehen. Das entscheidende Schlachtfeld bleibt jedoch Italien. Militärische und zunehmend finanzielle Macht geben hier letztlich den Ausschlag - jenseits eines Kampfes der Ideen. Bei den Ideen spielt die Berufung auf das Recht die wichtigste Rolle, entsprechend dem Rang, den juristi- sche Argumente und Juristen inzwischen im Abendland einnehmen. Außerhalb Italiens kann sich Innozenz mit seinen Ansprüchen wenigstens in Aragon, das ohnehin in besonderer Beziehung zum heiligen Stuhl steht, und Portugal schnell durchsetzen, dort sogar mit dem klassi- schen Argument des *rex inutilis* einen Herrscher zum Abdanken zwingen.

Eine eigene Dynamik entwickeln die Beziehungen der Kurie zu den Königreichen Frankreich und England, die vom Papst nur unter dem Blickwinkel möglicher Subsidi- en für die eigentlich entscheidende Auseinander setzung gesehen werden. Hier zählt vor allem die Möglichkeit, die eigenen kirchlichen Ressourcen in Gelder für den päpstlichen Kampf umzuwandeln, sowie die Fürsten zugunsten der Kurie in einer eher wohlwollenden Neu- tralität in dieser Auseinandersetzung zu halten. Unver- zichtbar ist dabei die Erlaubnis, die gewonnenen Gelder frei transferieren zu können und den jeweiligen Klerus

über das aus dessen Perspektive erträgliche Maß hinaus besteuern zu können. Ist England - seine enge Bindung an das Papsttum schwindet - und sein Königtum meist mit inneren Problemen beschäftigt, so kämpft der französische König, Ludwig der Heilige wird er am Ende seines Lebens bezeichnenderweise genannt werden, während des Pontifikats Innozenz' vor allem für die Befreiung des heiligen Landes von den 'Ungläubigen'.

Damit kommen aber auch die Kreuzzüge im Mittelmeerraum und Osteuropa, die Kreuzfahrerstaaten und das im Niedergang befindliche lateinische Kaiserreich von Konstantinopel ins Blickfeld. Auch hier entwickelt das Papsttum Aktivitäten, reagiert erstaunlich flexibel, jedoch stets unter Berücksichtigung der fundamentalen Auseinandersetzung mit dem Kaisertum, auf die aktuelle 'politische' Lage. 'Weltumspannend' und sehr verblüffend für die Zeitgenossen werden diese Aktivitäten durch die Gesandtschaften, die Innozenz mit dem Mongolenkhan austauscht, nachdem die Mongolen für einen kurzen Moment in Europa die Erinnerungen früherer Hunnenstürme geweckt haben.

Als Friedrich II. 1250 überraschend stirbt, scheint Innozenz am Ziel seiner Wünsche. Jedoch auch für den Papst folgen Triumph und Niederlage unmittelbar aufeinander. Bei seinem Tod hat er den großen Kampf seiner Zeit und seines Lebens noch nicht zugunsten der römischen Kurie entschieden.

In die Lebensspanne Sinibaldos fällt weiterhin u.a. die erste große Blüte des gelehrten Rechts, sowohl im Bereich der Legistik als auch im Bereich der Kanonistik und damit das Eindringen der Juristen als gesuchte Funktionsträger in alle Bereiche des öffentlichen Raums; ein Prozeß, der Sinibald als Person und im Amt prägt und umgekehrt von ihm gestaltet wird. Ein anderes Kennzeichen der Zeit ist, daß jetzt Europa von Norwegen bis

Sizilien von den intellektuell und politisch führenden Europäern als Ganzes begriffen wird, dessen einzelne Teile, vor allem im Bereich der Politik und Wirtschaft, in Wechselwirkungen zueinander stehen. Dies korrespondiert mit der Öffnung zum Osten Europas hin - und darüber hinaus. Alle Tendenzen spiegelt ebenfalls das Pontifikat Innozenz' wieder.

LEBEN

Sinibaldo wird vor 1195 als sechstes von zehn Kindern des Adligen Ugo mit dem Beinamen 'Fiscus' geboren³. Die umfangreiche und zugleich durch eine geschickte Heiratspolitik weitverzweigte Familie der sogenannten Grafen von Lavagna, ist in Ligurien begütert. Auch wenn sie sich in der Generation vor Ugo 1138 der Kommune von Genua hatten beugen müssen, sind die Fieschi im Aufstieg begriffen. Von der Mitte des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts stellt die Familie allein zwei Päpste, drei Kardinäle sowie weitere Kleriker in gehobener Funktion. Und wie bei vergleichbaren Familien, verfügt auch sie über genauso überzeugte Parteigänger der päpstlich-guelfischen Seite wie gleichzeitig der kaiserlich-ghibellinischen Fraktion, - der sie vielleicht sogar anfänglich zuzurechnen ist⁴.

Ausbildung und materielle Ausbildungsförderung - um es modern auszudrücken - des jungen Sinibaldo sind den Möglichkeiten der Familie angemessen, und auch umgekehrt wird Sinibaldo die Wohltaten der Familienbande Zeit seines Lebens nie vergessen; unter seinem Pontifikat wird der Nepotismus eine neue Qualität erreichen und für Jahrhunderte allen Reformbestrebungen zum Trotz Kennzeichen der Papstkirche bleiben⁵.

Daß Sinibaldo in Genua seine Ausbildung beginnt, ist nicht unwahrscheinlich, jedoch nicht gesichert. Das Elementarstudium absolviert er dann wahrscheinlich in Parma, einer seiner Onkel ist dort Bischof und weitere

Familienmitglieder leben in der Stadt⁶. Ab 1216 nachweisbar - faktisch vielleicht auch früher - bis 1224 besitzt Sinibald dort eine Pfründe als Kanoniker an der Domkirche⁷. Mit der ihm später eigentümlichen Konsequenz studiert er dann 1213 weiter: Jura, also Legistik und Kanonistik, und das bei den besten Lehrern an der besten Universität, Bologna. Die Liste seiner Lehrer ist ein 'who is who': In der Legistik Accursius, Jacobus Balduni, Azo; in der Kanonistik noch Laurentius und Vincentius Hispanus, Jacobus de Albenga und möglicherweise Johannes Teutonicus⁸. Sinibalds Studien werden sich auszahlen.

Eher als unzutreffend sind verschiedene Hinweise auf eine eigene kanonistische Lehrtätigkeit Sinibaldos in Bologna einzuordnen. Dies gilt auch für die Annahme einer Zeit als *electus* 1225, oder Bischof, dafür wird häufig 1235 als Datum genannt, von Albenga. Denkbar, aber eben in den Quellen nicht nachweisbar, ist die immer wieder angenommene Zusammenarbeit mit dem Legaten Kardinal Hugolinus, später Papst Gregor IX., bei der Vermittlung eines Friedens zwischen Genua und Pisa⁹.

Sicher sind erst wieder die nächsten Stationen seines Lebensweges dokumentiert: Am 14. 11. 1226 zeichnet er zu ersten mal als *auditor contradictarum litterarum*, also als Vorsteher der Berichtersteller bei den dem Papst vorgelegten gerichtlichen Streitigkeiten. Ein Amt, in dem er bis 1227 bezeugt ist. Magister Sinibaldus heißt er in den Dokumenten¹⁰. Zu vermuten ist, daß ihm der Einfluß seiner Familie zusammen mit dem Ruf seiner im Studium erworbenen Kenntnisse den Weg zu dieser Vertrauensstellung bei Honorius III. ebnet.

Dort muß er sich sofort bewährt haben. Nach dem Wechsel im Pontifikat zu Gregor IX. im März 1227 wird Sinibald vor dem 31. Mai Leiter der päpstlichen Kanz-

lei¹¹. Der nachhaltig positive Eindruck, den Sinibaldo beim neuen Pontifex hinterläßt, kann sich aber nicht nur auf das administrativ-juristische Feld beschränkt haben, denn die erste Kardinalspromotion überhaupt, die Gregor IX. vornimmt, gilt neben einigen Lombarden auch Sinibald, der am 18. 9. 1227 zum Kardinalpresbyter an San Lorenzo in Lucina promoviert wird. Bereits am 23. 9. 1227 urkundet er seinem neuem Rang entsprechend¹².

Über die Ursachen dieser rasanten Karriere kann man nur spekulieren¹³: Die bereits erwähnte persönliche Tüchtigkeit und der Hintergrund einer einflußreichen Familie dürften aber Hauptgründe sein; einer Familie zudem, die im selben Sommer auch vom Kaiser Friedrich II. jene Privilegien bestätigt bekommt, die ihr angeblich einst Friedrich I. verliehen hat¹⁴, die somit vielleicht in dem nunmehr unter Spannung stehenden Beziehungsgeflecht von päpstlicher und kaiserlicher Partei noch als neutral angesehen werden muß, und bei der es daher darauf ankommt, sie gewogen zu halten. Andererseits hat Papst Gregor in diesem Jahr zielstrebig an einer Klärung des Verhältnisses der Kurie zu Friedrich II. gearbeitet, die in der Exkommunikation des Kaisers vom 28. 9. 1227 ihren Höhepunkt und vorläufigen Abschluß fand. Man geht wohl nicht fehl, wenn man Gregor als weiteres Auswahlkriterium bei der Promotion Sinibaldos zum Kardinal den Gedanken unterstellt, einen vom Können und Wollen her geeigneten Mitarbeiter für die kommenden Auseinandersetzungen zu gewinnen. Ferner wird man Gregor angesichts der sich abzeichnenden Frontstellung gegen das Kaisertum vitales Interesse an einem politisch geschlossenen Kardinalskollegium unterstellen dürfen¹⁵.

Im Dezember 1234 wird der Kardinal Sinibald dann zum Rektor der Mark Ancona und päpstlichen Legaten ernannt, ein Amt, aus dem er Ende 1240 abberufen wird. Berücksichtigt man, daß der erste Bann gegen den Kaiser

bereits 1230 aufgehoben wurde, der zweite 1239 folgte, so läßt sich folgern, daß die Ernennung Sinibaldos auf diesen neuralgischen Posten in einer kurzen Zeit der Entspannung zwischen Kaiser und Papst erfolgt, und daß vielleicht auch hier die über viele nutzbare Verbindungen verfügende Familie der Fieschi mit einer der Gründe für die Entscheidung Gregors ist. Nach der erneuten Exkommunikation des Kaisers unterstützt 1239 der Legat Sinibald zwar den Übergang der Stadt Ravenna ins päpstliche Lager¹⁶, seine Abberufung jedoch in dem Moment, in dem der Krieg aufgrund der Rüstungen Friedrichs ernstlich in Pentapolis und Marken kommt, zeigt, daß Sinibaldus als Denker für das von Gregor für Ostern 1241 geplante und gegen den Kaiser gerichtete Konzil notwendiger ist, denn als militärischer Führer.

Das Konzil, das die politische Situation aus der Sicht und zugunsten des Papsttums klären soll, kommt jedoch nicht zustande. Sinibald bleibt trotzdem in Rom, so daß er zu jenen Kardinälen gehört, die nach dem Tod Gregors IX. am 22. 8. 1241, zum ersten Konklave von der stadtrömische Adelsfraktion des Matteo Grosso im Septizonium regelrecht in Haft genommen werden¹⁷. Die Sedisvakanz und das Konklave beendet am 25. 10. die Wahl Galfredo Castigliones, der sich Coelestin IV. nennt. Von den Strapazen geschwächt stirbt er bereits vor seiner Krönung am 10. 11. Seine Wahl ermöglicht immerhin ein Entkommen der gefangenen Kardinäle. Erst nach langen Verhandlungen der Fraktionen des Kardinalkollegiums untereinander und mit dem Kaiser¹⁸, wird am 25. 6. 1243 Sinibald als neuer Papst in Anagni gewählt und tritt die Nachfolge Gregors an. Auch hier ist es nicht unwahrscheinlich, daß letztendlich der bis hin zur kaiserlichen Partei verzweigte familiäre Hintergrund den Ausschlag gibt, daß die Wahl im Einverständnis mit dem Kaiser erfolgt.

Sinibalds Namensgebung als vierter Innozenz ist zugleich

sein Programm: Fortsetzung der Auseinandersetzung mit dem sich als universal verstehenden Kaisertum, das einerseits gebannt, andererseits Innozenz militärisch derzeit so überlegen ist, daß er quasi in Rom zerniert ist. Und auch in alltäglichen Dingen ist Innozenz vorerst gezwungen den Spuren seiner Vorgänger zu folgen. So wird er z.B. bei seinem Eintreffen in Rom tagelang von den Gläubigern der Kurie hart bedrängt¹⁹. Die Sorge, nicht über die zur Fortführung der Auseinandersetzung mit dem Kaisertum notwendigen Gelder verfügen zu können, wird ihn bis zum Ende seines Lebens nie mehr verlassen.

Das Genie Innozenz' zeigt sich in der Lösung dieser Bedrängnisse: Einerseits schlägt er die Friedensführer des Kaiser nicht aus, geht - vielleicht zum Schein - darauf ein, andererseits - und hier zeigt sich der Jurist - läßt er diejenigen Urkunden, aus denen die Ansprüche des Papsttums als Landesherr großer Teile Italiens und zugleich als Lenker der Christenheit hervorgehen, konsequent zusammentragen. Post festum betrachtet, steuert er mit großer Konsequenz auf die finale Auseinandersetzung zwischen Papst- und Kaisertum zu, bei der nur einer siegen kann.

Das Faktengerüst: Der Abfall Viterbos vom Kaiser, von Innozenz' Legaten Rainer Capocci - möglicherweise mit Innozenz' Billigung - unterstützt, bietet den äußeren Anlaß für beide Parteien, den Frieden scheitern zu lassen. Am 28. 6. 1244 verläßt Innozenz bei 'Nacht und Nebel' Sutri, hält am 7. 7. 1244 nach einer Reise über See in seiner Heimatstadt Genua Einzug, am 2. 12. 1244 in Lyon. Letzteres ist formell zum Reich gehörig, de facto aber eher unter dem Einfluß des französischen Königs. Hier verfolgt der Papst den Plan seines Vorgängers erneut und lädt am 3. 1. 1245 zu einem allgemeinen Konzil zum 24. 6. nach Lyon. Im Rahmen dieser Synode sollen alle wichtigen Fragen der Christenheit gelöst werden. De facto aber - und hier kommt

wieder der Jurist Sinibald zum Tragen - soll sich der Kaiser in einem gerichtsförmigen Verfahren, neutral formuliert, vor dem vom Papst einberufenen Forum der Christenheit rechtfertigen, letztlich abberufen, vielleicht auch ersetzt werden.

An den Ereignissen dieser wenigen Monate läßt sich alles zeigen, was das Besondere der Person Innozenz' IV. und seiner Art des Pontifikats ist: Zunächst die Konsequenz, die sein Handeln kennzeichnet. Das Kaisertum, das sich ebenso wie die Kirche als eine Universalmacht versteht, muß zurückweichen, denn es kann nur eine universale Macht geben - die römische Kirche. Für diese und zukünftige Auseinandersetzungen braucht die römische Kirche auch die ungefährdete weltliche Macht im Kirchenstaat. Dazu muß sie das Königreich Sizilien kontrollieren, nämlich die angetragene und akzeptierte Lehensoberhoheit auch tatsächlich ausüben. Soweit hatten auch Innozenz' Vorgänger gedacht. Er geht den entscheidenden Schritt weiter: Dieses Ziel ist nur dann erreichbar, wenn das sizilianische Königreich nicht mehr der staufischen Familie zugehörig ist, erst recht, wenn es grundsätzlich nicht mehr mit dem Imperium vereinbar ist. Hatte Innozenz' Vorgänger noch versucht, hier mit der Annahme von Versprechen und Exkommunikationen beim Bruch derselben Erfolge zu erzielen, so kommt für Innozenz nur noch die Absetzung ja letztlich die Vernichtung dieser 'Schlangenbrut' der Stauer in Frage. Dazu ist eine 'Internationalisierung' des Konfliktes nötig, die gleichzeitig eine Neutralisierung der weltlichen Dynasten ermöglicht. Diese soll ein allgemeines Konzil fern der kaiserlichen Einflußmöglichkeiten vollziehen. Entsprechend dieser Erkenntnis mußte die radikale Ortsveränderung - weg von den traditionellen Sitzen des Papstes in Rom und Umgebung - erfolgen und ebenso, auch darin weicht Innozenz erheblich von seinen Vordenkern ab, die sorgfältige Sicherung des zur öffentlichen Verhandlung nötigen urkundlichen Beweismaterials der

kirchlichen Ansprüche in Angriff genommen werden. In Form von Inserturkunden mit den Siegeln der teilweise widerstrebenden Prälaten wird es auf immer der Welt erhalten; gleichzeitig übernehmen die mitsiegelnden Prälaten auch eine Art Bestandsgarantie, werden so für alle Zukunft der Politik dieses Papstes angebunden.

An der Ortsveränderung lassen sich weitere Aspekte von Innozenz' Person zeigen: Die Art und Weise, wie er sie als Flucht vor den Häschern des Kaisers darstellen läßt, zeigt ein bewundernswertes Gespür für die Belange politischer Propaganda, - vielleicht allen Zeitgenossen darin überlegen. Zum anderen wäre die praktische Durchführung des Ortswechsels nie möglich gewesen, ohne den Einsatz seiner Familie, die auch umgekehrt, wie bereits einleitend erwähnt, immer und immer wieder belohnt wird²⁰.

Ferner läßt sich hier ein großer Pragmatismus ablesen: Auf den 'Dienstort' Rom, auf dem päpstlichen Rang entsprechendes Reisezeremoniell verzichtet Innozenz, wenn es für den Fortgang der Sache in den wesentlichen Punkten besser ist. Dieser Pragmatismus zeigt sich auch im Umgang mit den Kardinälen und Legaten. Ohne Rücksicht auf erstere wird die Abreise von Sutri vollzogen²¹. Erfüllen sie ihre Aufgaben wie der o.g. Rainer Capocci, so ist es gut, - umso besser, wenn sie es ohne Rücksprache mit der sancta sedis machen, so daß man sich nötigenfalls nach außen distanzieren kann, die Sache aber in der gewünschten Richtung weiter vorangetrieben wird. Haben sie ihre Aufgabe erfüllt, werden sie bei Bedarf ersetzt. Loyalität kennt Innozenz vor allem dem großen Ziel, der Vernichtung der Stauer, gegenüber.

Im deutschsprachigen Schrifttum wurde Innozenz gelegentlich im Zusammenhang mit dem raschen Ortswechsel - um es überspitzt zu formulieren - Feigheit unter-

stellt, ebenso bereits früher bei der Abberufung durch Gregor IX. als Legat aus den Marken im Moment des Waffenganges. Aber gerade wenn Sinibald Angst oder gar Feigheit gekannt hätte, wäre der persönliche Mut, das Wagnis dieser beschwerlichen und gefährlichen Reise nach Lyon auf sich zu nehmen, um so höher zu bewerten²².

Beständig und trotzdem Neuem gegenüber aufgeschlossen, wenn es dem großen Ziel dient, auch dies ein Charakterzug von Innozenz: Dies belegt sein Verhältnis zu den neuen 'Bettelorden'. Sie tragen im Wesentlichen die Propaganda der päpstlichen Partei in die Welt, und ihnen zeigt sich Innozenz im Gegenzug bis in seine persönliche Umgebung gewogen. So ist sein Beichtiger, Nicolo di Carbio (Nikolaus von Calvi), ein Minorit. Als einer von wenigen darf er ihn auch auf der 'Flucht' begleiten. Zugleich ist er auch nach langer Pause wieder der erste Biograph einer historischen Persönlichkeit²³.

Noch einige Überlegungen zu Hauptereignis von Innozenz' sechsjährigem Aufenthalt in Lyon, dem großen Konzil von 1245. Trotz ihrer vergleichsweise geringen Teilnehmerzahl wird diese Synode heute unter die ökumenischen gerechnet, - sie war also ein Erfolg. Dieses Konzil promulgierte unter Innozenz' Leitung nach drei Sitzungen wohl 22 Konstitutionen, dem päpstlichen Schriftverkehr, der Wahl, dem Gerichtswesen, Mord und der Exkommunikation gewidmet. Zusätzlich zu der wenig später erfolgten offiziellen Redaktion der Beschlüsse finden sich weitere 5 Bestimmungen, die sich mit Wucher, dem lateinischen Kaiserreich und überhaupt Hilfsmöglichkeiten für die im Osten bedrängte lateinische Kirche beschäftigen. Sie sollten wohl keine 'Setzungen allgemeiner Rechtsnormen' (Kuttner) darstellen - in heutiger Diktion vielleicht Programmartikel-, denn Innozenz ließ sie hier und bei der weiteren juristischen Bearbeitung der Konzilkanones fallen²⁴.

Der bedeutendste Punkt aber war die *depostio* Kaiser Friedrichs II., verkündet am 17. 8. 1245²⁵: Innozenz versuchte - wie im übrigen in der ganzen Auseinandersetzung seitdem er den Stuhl Petri bestiegen hatte - sein Vorgehen als rechtsförmig erscheinen zu lassen. Hier bemüht er sich nun, dem Ganzen einen Charakter als Prozeß zu geben, auch wenn er Friedrich nicht korrekt geladen hat und gleichzeitig Ankläger und Richter in einer Person ist. Gegen den Widerstand des Hofrichters und quasi Prozeßbevollmächtigten Friedrichs, Thadäus von Suessa, gelingt es Innozenz die Versammlung vor allem mit dem Argument des wiederholten Eidbruches Friedrichs davon zu überzeugen, daß die Absetzung des ohnehin exkommunizierten Kaisers die einzig angemessene Sentenz sein kann. Diesen Moment hatte er, wie bereits erwähnt, sorgfältig und lange vorausberechnend vorbereitet. Einen ähnlich berechnenden Eindruck, möglicherweise zu Unrecht, hinterläßt der emotionsreiche Vortrag der Anklage durch Innozenz. Den Papst als kühlen Juristen zeigt dagegen wieder die eigentliche Absetzungssentenz, die sogenannte *Bulla depositionis Frederici imperatoris*, - unberührt von der Frage, in welcher Weise an ihrer Entstehung letztlich die Konzilsteilnehmer beteiligt waren: Aus den oben erwähnten Urkunden werden jeweils die rechtserheblichen Teile und deren Brechung durch das Kaisertum bei vierfacher Beweisführung aufgeführt; ebenso wird Friedrich Untreue im lehnsrechtlichen Sinn vorgeworfen und dann erst wird er für abgesetzt erklärt. Im gleichen Atemzug ruft der Papst aber auch 'die dafür Zuständigen' zur Wahl eines neuen römischen Königs auf - Legalitätsprinzip par excellence !

Die in Form von Inserturkunden gesicherten Beweise werden kurz darauf noch einmal in gesammelter Form dem französischen König zugänglich gemacht, um ihn von einer Solidarität der Dynasten abzuhalten und wenigstens dem Papsttum gegenüber zu einer wohlwollenden

Neutralität zu bewegen. Vorausschauend hatte Innozenz dafür in die Depositionserklärung den Vorwurf der lehenrechtlichen Untreue Friedrichs aufgenommen, der für Sizilien nicht ganz aus der Luft gegriffen war, und der auch unabhängig von der kirchlichen Sentenz jeden weltlichen Herrscher nachdenklich stimmen mußte. Die Beschlüsse von Lyon werden nach redaktioneller Überarbeitung versandt, damit sie künftig im juristischen Unterricht der Universitäten und vor Gericht berücksichtigt werden; - dies in völliger Übereinstimmung mit den inzwischen entwickelten Formalia päpstlicher Gesetzgebung.

Doch bei den 11 Jahren seines Pontifikats sind es auch die weniger bedeutsamen Aktionen, die zu wesentlichen Teilen Innozenz' Bild bei den Zeitgenossen und in der Historiographie bestimmt haben: An erster Stelle ist der große, nie zu befriedigende und aus der Situation der ständigen Auseinandersetzung zu erklärende Geldbedarf zu sehen, der - wie erwähnt - schon den Amtsantritt überschattet. Und wenn es nicht um Bargeld geht, geht es um Ämter, Pfründen mit denen die alten Parteigänger belohnt, neue gewonnen werden müssen. Was immer aus den Instituten der Kirche herausgepreßt werden kann, wird herausgepreßt, Versprechungen den Erfordernissen des Augenblick entsprechen gehalten, widerrufen oder schlicht gebrochen. Besonders die englische Kirche hat darunter gelitten und geklagt, aber auch der französische Adel beschwert sich letztlich über die Plünderung des Landes, ganz Europa wird unter finanziellem Blickwinkel genutzt, nur ein Beispiel: Die Lage des norwegischen Herrschers Hákon IV. ist trotz des beendeten Bürgerkriegs noch unsicher? Der Papst hilft, indem er ihn als König bestätigt, gegen Zahlung versteht sich. Mit diesem Geld wird sofort ohne den Umweg über Rom das deutsche Gegenkönigtum Wilhelms von Holland sowie seine Parteigänger weiterhin finanziert. Letztlich soll alles dem großen Ziel dienen: Der Beseitigung der staufischen

Macht. Eher ein Nebeneffekt ist, daß dabei um dem Ganzen den verheerenden Eindruck schierer Willkür zu nehmen²⁶, das Rechtsinstitut der päpstlichen Provisonen weiter entwickelt wird.

Neben finanzieller Mittel bedient sich Innozenz wie kein anderer der Propaganda, um seine Anhänger zu motivieren und neue zu gewinnen. Genauso wie in späteren Jahrhunderten gilt, daß man bei Propaganda nicht zimperlich sein sollte, wenn man Erfolg haben möchte. Nicht nur das Ansehen des Kaisers, sondern auch das Ansehen der Papstkirche wurde dadurch letztlich entscheidend gemindert. Zu den aus der christlichen Perspektive eher negativen Seiten zählt ferner, daß unter seiner Leitung das Papsttum für politisiert wird, sich eindeutig in eine weltliche Großmacht europäischen Ranges wandelt.

In historischer Perspektive ebenfalls von weitreichender Konsequenz sollte sein, daß er mit der Dekretale 'Ad extirpanda', der Anwendung der Folter im Rahmen der Beweisaufnahme bei der Ketzerverfolgung den Weg ebnet - auch wenn Innozenz dies wohl noch als Ausnahme begreift²⁷. Und gerade unter seinem Pontifikat kommt es zu einer großen Verfolgungsdichte echter und vermeintlicher Haeretiker. Immer wieder ruft der Papst zu ihrer Vernichtung auf, anfänglich noch unter Bezug auf die kaiserliche Gesetzgebung. Letztlich herrscht ein derartiges Klima, daß sich Teile der Amtskirche gegen die im Auftrag des Papstes reisenden Inquisitoren verwahren, daß einzelne Inquistoren von wütender Volksmenge gejagt, ja erschlagen werden.

In diesen Zusammenhang gehört, daß Innozenz schon zu Beginn seines Pontifikates über die von den Vorgängern den Juden auferlegten Restriktionen hinausgeht und 1244 mit 'impium iudeorum perfidia' die Verbrennung des Talmud im französischen Königreich empfiehlt. Der selbe

Papst jedoch nimmt die deutschen Juden ausdrücklich 1247 mit 'Lacrimabilem Iudeorum Alemanniae' gegen den klassischen Vorwurf des Ritualmordes in Schutz. Daß Innozenz trotz aller finanziellen Probleme hier nicht gegen eine 'angemessene Gewinnbeteiligung' Raub rechtfertigt - was vielleicht nahegelegen hätte - sei ausdrücklich festgehalten²⁸.

Mit diesen unerfreulichen Begleiterscheinungen vergingen bei wechselndem Kriegsglück weitere fünf Jahre bis endlich im Dezember 1250 Friedrich II. stirbt. Innozenz IV. ist am Ziel. In einem Triumphzug ohnegleichen zieht er über Genua nach Rom und weiter ins Zentrum der Auseinandersetzungen nach Süden. Alles scheint gewonnen, jedoch die staufischen Erben verteidigen sich gut. Hier durch maßvolles Auftreten zu überzeugen, war nicht Innozenz' Sache: Er will uneingeschränkt siegen, herrschen im Auftrag des Herrn, auch wenn er halb Europa zur Hilfe heranziehen muß. Die gleiche Konsequenz, die ihn zum Sieg führte, führt ihn nun zur Niederlage. In Kenntnis dieser Niederlage stirbt er, ohnehin wohl fieberkrank, von seiner Familie umringt, am 7. 12. 1254 in Neapel²⁹.

Neben dem politisch bedeutsamen Teil seines Lebens steht aber die ganze Zeit auch das der 'normalen' Arbeit gewidmete. Und das tägliche Geschäft eines Papstes zu dieser Zeit besteht im juristischen Arbeiten: Mehr als 4500 Briefe finden sich für sein Pontifikat allein im Regestenwerk von Potthast verzeichnet. Ein Blick auf Adressaten und Inhalte spiegelt die eingangs erwähnte Europäisierung wieder, zeigt aber andererseits auch die Menge der Kleinigkeiten, um die der Papst letztlich angegangen wird. Die ernsthaften juristischen Probleme berät Innozenz nicht nur im Konsistorium, sondern zusätzlich mit ausgewiesenen Fachleuten. Hier liegen die Wurzeln der Rota, des päpstlichen Gerichtshofs. Zu erwähnen ist hier zuerst Enrico Bartolomei di Susa,

Bischof von Sisteron, der vielleicht führende Kanonist seiner Zeit, später als Hostiensis berühmt. Ihn macht Innozenz sehr bald zum Capellanus, auch wenn beide juristisch nicht in allen Punkten konform gehen. Ein ähnliches Bild zeigt sich beim jüngeren Bernardus Compostellanus. Dieses intensive Arbeiten gehört ohne Zweifel zu den positiven Seiten Innozenz'.

WERK

Wie auch in seinem Leben nimmt auch bei seinem Werk das Konzil von Lyon eine wichtige Stellung ein. Bereits im August 1245 erscheinen mit 'cum nuper' die unter seiner Ägide überarbeiteten Konstitutionen, 22 und 5 Texte in der Nummerierung der heutigen offiziellen Konzilsausgabe³⁰. Der Textbestand bereitete in sofern der Forschung große Schwierigkeiten, als bereits 8 Konstitutionen wohl fertig, also als erlassene Normen, zum Konzil mitgebracht werden. Vom besten Kenner der Materie, P. J. Keßler, wurden sie als 'Frühgruppe' bezeichnet. Hinzu treten 14 Texte, die später als 1 Collatio bezeichnet wurden, also 22. Vorgesehen ist, sie an den entsprechenden Stellen des Liber Extra einzuordnen³¹.

Doch damit ist Innozenz noch nicht zufrieden. Bereits am 21. 4. 1246 erscheint die 11 Stücke umfassende 2 Collatio, ebenfalls zur Einordnung in den Liber Extra vorgesehen, die eine Dekretale Gregors IX. von 1239, 'Ad hec quia/presentium' und die bereits in 10 Nummern geteilte 'Romana ecclesia' Innozenz' vom März 1246 enthält. Eigentlich für den Erzbischof von Reims bestimmt, wird sie mit 'Cum inter' an die Universität von Paris versandt, und markiert letztlich den entscheidenden Durchbruch zur Offiziatsgerichtsbarkeit. Sie ist vermutlich eine Frucht Innozenz' Erfahrungen seiner Tätigkeit als Auditor³². Am 9. 9. 1253 veröffentlicht Innozenz dann mit 'Ad explicanos' die 3 Collatio, die nunmehr 41

Stücke, darunter 8 neue, nennt, die als Novellen dem Liber Extra einzuordnen, und damit in die Tradition zu stellen sind. Von der zeitgenössischen Kanonistik wurden die Collationes rezipiert und kommentiert, wobei sie sich in verschiedenen Kombinationen und Erweiterungen finden. So legt z.B. Hostiensis seiner Lectura quasi als eigenen Liber Sextus die sogenannte Sammlung in 37 Nummern zugrunde, die eine Kombination der Collationes 1 und 2 sowie weiterer Dekretalen ist. Innozenz selbst kommentiert die 33 Nummern der vereinigten Collationes 1 und 2³³. Eingeordnet in den Liber Extra, so wie es dem Wunsch Innozenz' entsprach, wurde das Material letztlich nicht. Bonifaz VIII. ließ es dem Liber Sextus zuordnen³⁴.

Den eigentlichen Ausgangspunkt für Innozenz' herausragendes juristisches Arbeiten bildet aber der Liber Extra, der im Auftrag seines eigentlichen Vorgängers Gregors IX. zu einer Zeit geschaffen wird, als Sinibald schon selbst in einflußreicher Position an der Kurie tätig ist. Ähnlich wie andere große Kanonisten seiner Zeit verfaßt auch er einen eigenen Kommentar dazu, den hier folgenden Apparatus oder Commentaria in quinque libros decretalium. Gelegentlich ist in der Literatur vermutet worden, daß Sinibald bereits in den Jahren 1232 - 34, während der Entstehung des Liber Extra, also zeitgleich, die Vorarbeiten zu einer Kommentierung aufnahm. Gerade das Schweigen der Quellen, auch in Bezug auf eine andere, den Arbeitseifer Innozenz' absorbierende Tätigkeit, wird als Beleg interpretiert³⁵. Aufgrund der oben geschilderten Ereigniskette erscheint es aber wahrscheinlicher, daß Innozenz überhaupt erst nach dem Konzil von Lyon 1245 mit der eigentlichen Kommentarbeit beginnen kann. Diese Arbeiten werden ihn sein ganzes Leben begleiten³⁶; die letzte Stücke arbeitet er erst nach dem Juli 1254 ein³⁷. Der Papst bearbeitet den Liber Extra selbstverständlich in jener Form, die er ihm geben will, also unter Berücksichtigung der einzuord-

nenden Novellen.

Im Vergleich mit der Lectura des Hostiensis ist Innozenz' Großkommentar grundsätzlich sprachlich deutlich knapper gehalten und daher heute teilweise mühsamer zu verstehen. Vielleicht auch deshalb bildet er seinerseits wie kein zweiter, so das Urteil von M. Bertram, den Ausgangspunkt weiterer Überarbeitungen in Form von Notabilien, Abbreviationes etc³⁸. Weiterhin dürfte für diese intensive Form der Rezeption eine Rolle gespielt haben, daß hier ein Papst den Kommentar zum neuen, päpstlichen Recht schreibt: Authentischer geht es eigentlich kaum. Gleichzeitig sind viele seiner Kommentierungen äußerst scharfsinnig und werden auch von daher überzeugen.

In vielfältiger Weise treibt Innozenz' Kommentierung die Entwicklung der verschiedensten Rechtsinstitute voran - nicht nur dort, wo man es erwartet, dem Gebiet der päpstlichen Prärogativen, sondern z. B. auch im Bereich der juristischen Person (*cum collegium in causa universitatis fingatur una persona*), um nur ein markantes Beispiel zu nennen. Wie angesichts seines Studiums und seiner Lehrer zu erwarten, ist der Einfluß römischen Rechts auf sein Denken und Schreiben besonders groß. Erst dadurch, daß hier ein Papst dem römischen Recht eine dem kanonischen Recht absolute Gleichwertigkeit einräumt, so darf man vielleicht die Ergebnisse Le Bras überspitzen, kommt es zum eigentlichen Ius Commune³⁹. Die Beachtung des römischen Rechts führt sogar soweit, daß Innozenz bei der Klagbarkeit von Verträgen hinter die juristischen Lösungen des Johannes Teutonicus zurückfällt, indem er keine Erfüllungsklage sondern nur bestimmte kirchliche Sanktionen gewährt⁴⁰. Der Ausdruck 'Gleichwertigkeit der römischen Rechts' sollte allerdings nicht so verstanden werden, als würde Innozenz sich oder das Papsttum damit dem römischen Recht unterwerfen, - er hat die Vollgewalt (*plenitudo pote-*

statis). Hinzu kommt etwas, das man heute als Professionalisierung bezeichnen würde⁴¹: Innozenz Werk ist wohl ein unverzichtbarer Schritt auf diesem Weg. Es konnte aber so, wie es ist, nur durch das entstehen, was zum Abschluß der Lebensbeschreibung eigens betont wurde: Das tägliche juristische Arbeiten. Früh kommt es bei der geschilderten Attraktivität des Werkes auch zu den ersten Drucken: Straßburg 1478, Venedig 1481, Lyon 1525 und zahlreiche weitere.

Abschließend zu Innozenz' kleineren Arbeiten: De exceptionibus, wie bereits der Titel sagt, in 13 Kapiteln den Einreden gewidmet und von Schulte als frühes Werk Innozenz' eingestuft⁴². Ferner ein nicht (mehr) existenter Liber Apologeticus; angeblich wurde er gegen Petrus de Vinea geschrieben, wahrscheinlicher ist, daß es sich um ein Gutachten oder die Argumente Innozenz' gegen die Positionen Thadäus von Suessas auf dem Konzil von Lyon handelt. Ein Charakter als eigenes Werk wird auch der gegen Friedrich II. den Vorrang des Papsttums betonenden Enzyklika 'Aeger cui laenia' zugestanden⁴³, die allerdings nicht immer als authentisch angesehen wird⁴⁴.

FAZIT

Das bedeutende juristische Schaffen von Innozenz wurde bereits oben gewürdigt. Es steht außer Frage. Was darüberhinaus bleibt, ist trotz allem ein gemischter Eindruck: Friedrichs Bild vom Schachspiel, bei dem kurz vor der Mattstellung [des Papstes] das Brett umgeworfen wird; die Skrupellosigkeit, mit der Versprechungen gebrochen, mehrfach abgesicherte Privilegien widerrufen wurden, - wenn es nur dem großen Ziel diene; das Durchkämmen der europäischen Kirchen auf der Suche nach Einnahmequellen; das Scheitern im Triumph. Die andere Seite ist die juristisch-argumentative Absicherung dieser aus Sicht Innozenz' notwendigen Maßnahmen. Immerhin ist der Papst in der Nachfolge

Petri der *vicarius Christi*, dem uneingeschränkt die Verfügung über die *spiritualia* zusteht, letztlich genauso aber jene über die *temporalia* auch wenn er sie nicht immer ausübt - es sei nur an *papa est iudex omnium* erinnert. Dies alles war nicht neu. Aber die bei Innozenz darauf bauenden Kommentierungen und Rechtsregeln sind teilweise wichtige Schritte zu heutigen Instituten, z. B. bei der kirchlichen Gerichtsbarkeit oder der juristischen Person, teilweise waren sie nur vorübergehend von Bedeutung, z. B. bei den päpstlichen Provisionen, da die heutigen Regeln andere sind, zum Teil handelte es sich auch schon den Zeitgenossen erkennbar um bloße Theorie, wie z. B. bei Innozenz' Äußerungen zum *bellum iustum*.

Gerade letzteres zeigt aber, daß Innozenz zu jenen Denkern gehört, die einen stringenten theoretischen Ansatz zu schätzen wissen - unabhängig von der Realität. Daher kommt er auch im Gegensatz zu der herrschenden Meinung zur Erkenntnis, daß alle vernunftbegabten Wesen (eben nicht nur Christen) ihre eigene Gesellschaft, ihre eigenen Herrscher rechtmäßig wählen können⁴⁵. Und hier schließt sich wieder ein Bogen zur Einleitung, auch dies ein Reflex auf die im 13. Jahrhundert sich öffnende Welt, der uns sehr modern vorkommt.

Wie bei den Tagesgeschäften erwähnt, holte Innozenz anerkannte Kanonisten an seine Kurie, wie auch er selbst als Magister Sinibald zu seinen Vorgängern im Amt des Papstes, Honorius III. und Gregor IX., gestoßen war. Innozenz besaß also genügend innere Sicherheit oder Größe, außergewöhnliche Begabung auch in seinem ureigenen Fach anzuerkennen, zu honorieren.

Die hier entworfene Skizze Innozenz' hat im Positiven wie Negativen sehr viel vom späteren, vielbeschworenen 'Renaissance menschen' an sich und macht einmal

mehr die Fragwürdigkeit der Epochebegriffe deutlich.
 Aber der Leser dieses Werkes sucht keine Heiligenvita.
 Er möchte sich über eine der entscheidenden Phasen der
 europäischen Rechtsgeschichte anhand der Äußerungen
 eines der scharfsinnigsten Juristen der Zeit informieren.
 Und das wird ihm hier im Folgenden geboten !

Jörg Müller, München

Stand 1997, zur Veröffentlichung vorgesehen in der Reihe Klassiker des Kanonischen Rechts

-
1. Vision eines Kardinals, Mattheus von Paris (MGH SS 28, 346), in der Innozenz in drei Punkten von der Ecclesia vor Gottes Gericht angeklagt wird, wobei der o.g. Vorwurf als Dritter genannt wird.
 2. Dieses gespaltene Bild bleibt bis in die jüngere Zeit: [...] la storiografia su Innocenzo IV [...] si presenta come un groviglio di interpretazioni inestricabili e contraddittorie, A. MELLONI, Innocenzo IV, Genova 1990, 7-8.
 3. Tafeln bei MELLONI, wie Note 2, 294, und F. GUERELLO, Lettre di Innocenzo IV, Roma 1991, 29 (= Misc. Pont. 23); anders: G. PETTIBALBI, 'Fieschi', LMA 4 (1989) Sp. 436-7. Zur Herkunft der Familie, burgundisch, bayerisch oder lombardisch vgl. die Literatur bei V. PIERGIOVANNI, Sinibaldo dei Fieschi Decretalista, StudGrat 14 (1967), 124-154, hier 130 mit Note 3.
 4. Vgl. MGH DD, 10,2, DF.I Nr. 339, 175-6. Bestätigt durch Friedrich II., Juli 1227, BF 1699, als es darum geht, den Einfluß Genuaes einzudämmen, vgl. BF 1697. Auch die oftgenannte Etymologie 'Fiscus' von 'Fiscus' könnte in diese Richtung weisen.
 5. Es sei an die bössartige Anekdote bei Mattheus von Paris (MGH SS 28, 347) erinnert, der den sterbenden Innozenz beim Anblick seiner weinend das Totenbett umringenden Verwandtschaft ausrufen läßt: 'Was klagt ihr Jammerlappen? Lasse ich euch nicht alle reich genug zurück? Wollt noch mehr?'
 6. Vorbemerkung vor Po. 11077.
 7. Urkundliche Erwähnung zu 1216, 1218, 1223 u. 1224, vgl. PIERGIOVANNI, wie Note 3, 140, m.w.N.
 8. Vgl. MELLONI, wie Note 2, 295, dort in Tabellenform mit Korrekturen die Angaben von M. SARTI, M. FATTORINI, De claris ... professoribus, Bologna²1896, 423.
 9. Legation, 1217 nach OGERIUS PANIS, MGH SS 18, 138, 1218-9; dem folgt z.B. H. SCHULZ, PRE 9, 124; überzeugend in Frage gestellt, durch PIERGIOVANNI, wie Note 3, 142-143; zur vermeintlichen Lehrtätigkeit Innozenz', EBD., 147-148; Electus bzw. Bischof 1225/1235 - so u.a. bei Po. 943 oder Gams, Series episc. 810, PIERGIOVANNI wie Note 3, mit ausführlichem negativem Nachweis, 149-151.
 10. Po. 7610. Ferner MELLONI, wie Note 2, 61 mit Note 6.
 11. Vgl. PIERGIOVANNI, wie Note 3, 148 Note 60, vor allem aber MELLONI, wie Note 2, 61 mit weiteren Nachweisen.
 12. 23. 9. Po. 8039. Promotion am 18. 9. zusammen mit Goffredo Castiglione aus Mailand, später Coelestin IV.; Rainald von Segni (später Alexander IV.), verwandt mit Gregor; Bartholomäus von S. Pudenziana; Otto von Tonengo (Candidus), 1241 von Friedrich II. vergeblich als Papst vorgeschlagen.
 13. Vgl. o. Note 9, Sinibaldus als Begleiter des Legaten Hugolinus beim Friedensschluß zwischen den Kommunen von Genova und Pisa, - si non è vero è ben trovato.
 14. vgl. o. Note 4, BF 1699.
 15. Stellvertretend für viele, MELLONI, wie Note 3, 61 mit Note 7.
 16. Vgl. Chronica regia Coloniensis, MGH SS rer.gem.i.u.s. [18], 274.

17. Für die Eingeschlossenen bestand durchaus Lebensgefahr, glaubhaft: Nicolo DI CARBIO, Vita Innocentii IV, cap. 5, zuletzt ediert von MELLONI, wie Note 2, 259-293.
18. Vgl. hierzu A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands, 4, Berlin ⁶1953, 840 Note 4 m.w.N.
19. Nicolo DI CARBIO, Vita Innocentii IV, cap. 7.
20. Nicolo DI CARBIO, Vita Innocentii IV, cap. 13. Von den Kardinälen nimmt Innozenz unmittelbar nur seinen Neffen Wilhelm mit sowie vier Familiäre, u.a. den Autor Nikolaus.
21. Wilhelm wird in seiner Eigenschaft als Neffe, nicht als Kardinaldiakon von St. Eustachius mitgenommen.
22. 'Timeo laqueos, quos vix evasi. Si enim veniret [scl. Fred. imp.] statim recederim. Non adhuc opto sanguinis nec me sentio aptum aut paratum martirio vel custodie carcerali' soll Innozenz 1245 auf dem Konzil von Lyon auf den Vorschlag des Thadäus de Suessa, auf die Ankunft Friedrichs zu warten, nach Matthaëus von Paris (MGH SS 28, 260) geantwortet haben.
23. Edition durch MELLONI, vgl. Note 17, ferner: P. VOGEL, Nikolaus von Carbio und seine Lebensbeschreibung des Papstes Innozenz IV, Emsdetten 1939.
24. Vgl. S. KUTTNER, Die Konstitutionen des ersten allgemeinen Konzils von Lyon, *Studia et documenta historiae et iuris* 6 (1940), 70-131, ND in DERS., *Medieval Councils, Decretals, and Collections of Canon Law*, Nr. XI, = CSS 136, London ²1992, mit 2 retractationes. Text der 22 und 5 Bestimmungen in der offizösen Sammlung von J. ALBERIGO E.A., [Hgg.], *conciliorum oecumenicorum decreta*, Bologna ³1973, 283-301.
25. Hierzu und zum folgenden: G. BAAKEN, *Ius imperii ad regnum*, = Reg. Imp. Beih. 11, Köln 1993, bes. 295-340.
26. Eher in diesem Sinne dürfte auch jenes vielzitierte Wort beim Auszug der Kurie aus Lyon zu verstehen sein: "Als wir kamen, verfügte die Stadt über einige Bordelle, nunmehr ist sie ein einziges geworden", eben alles erschien käuflich.
27. 1252 V 15, Po. 14592; wiederholt 1254 V 20, Po. 15375; die Zahl der Briefe, in denen Legaten, Bischöfe oder andere Funktionsträger zu Aufmerksamkeit oder Eifer bei der Häretikerverfolgung ermahnt werden, ist deutlich höher, wie ein beliebiger Blick in Po. zeigt.
28. 'Impium' 1244 V 9, Po. 11376, vgl. B. KEDAR, *Canon Law and the Burning of the Talmud*, *BMCL N.S.* 9 (1979), 79 - 82 m.w.L. 'Lacrimabilem' 1247 VII 5, Po. 12596.
29. Nicolo DI CARBIO, Vita Innocentii IV, cap. 42.
30. Vgl. o. Note 24.
31. Dies und das Folgende nach P.-J. KEßLER, der sich ausgehend von S. KUTTNER, Die Novellen Papst Innozenz' IV. [Decretalistica], *ZRG KA* 26 (1937), 436-470 und der in Note 24 genannten Arbeit KUTTNERs, Konstitutionen, in zahlreichen Veröffentlichungen Zeit seines Lebens mit der äußeren Überlieferung der Novellengestzgebung Innozenz' IV. auseinandergesetzt hat: P.-J. KEßLER Untersuchungen über die Novellengestzgebung Papst Innozenz' IV., I. Teil, *ZRG KA* 31, 1942, 142-320, II. Teil, 32 (1943), 300-383, III. Teil, 33 (1944), 56-128; DERS., *Wiener Novellen*, *StudGrat* 12 (1967) = *Collectanea Stefan Kuttner II*, 89-110; DERS., *Glossa novellistica*, *ZRG KA* 68 (1982), 186-201. Darüberhinaus von Bedeutung: M. BERTRAM, *Aus kanonistischen Handschriften der Periode 1234 bis 1298*, *Proceedings 4th IntCongrMCL, Città del Vaticano* 1976, 27-36; weitere Literatur bei G. FRANSEN, 'Innocentiana', *DHEG* 25 (1995) Sp. 1284-1285.
32. So u.a. W. TRUSEN, Die Gelehrte Gerichtsbarkeit der Kirche, in H. COING, *Hb. d. Qu. u. Lit. der neueren eur. Privatrechtsgeschichte*, München 1973, 467-504, hier 469, wie derabgedruckt: W. TRUSEN, *Gelehrtes Recht im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1997, 343*-380*, hier 345*. *Romana ecclesia*, Po. 12062, 1246 IV 21.
33. Vgl. KUTTNER, Konstitutionen, wie Note 24, Exkurs I, 110-116, hier 112.
34. Vgl. die Tabelle bei KUTTNER, *Novellen*, wie Note 31, 442-443.
35. Vgl. G. PUTTKAMER, *Innozenz IV. = Universitas-Archiv, HistArb.* 2, Münster 1930, 8; zuletzt zum Schweigen der Quellen: MELLONI, *Innocenzo*, wie Note 2, 62 mit Note 10.
36. M. BERTRAM, *Angebliche Originale des Dekretalenapparats Innozenz'IV*, *Proceedings 6th IntCongrMCL*, 1980, = *MIC C 7, Città del Vaticano* 1985, 41-47, macht auf zwei noch 1336 vorhandene Apparate aufmerksam, die abweichend zusammen mit dem eigentlichen Text des Liber Extra überliefert werden. Einer davon könnte sogar aus Innozenz' Besitz stammen.
37. Auf Po. 15454, Liber Sextus 5.11.7 ed. FRIEBERG, Sp. 1096-1101, vgl. KUTTNER, *Konstitutionen*, wie Note 24, *Retractationes I*, 114, wird noch Bezug genommen.
38. BERTRAM, *Originale*, wie Note 36, 42.
39. Vgl. zur Romanisierung G. LE BRAS, *Innocent Romaniste, Examen de L'Apparatus*, *StudGrat* 11 (1967), = *Collectanea S. Kuttner I*, 305-326. Welche Schwierigkeiten I. bei der Anpassung kanonistischer an legistische Entwicklungen bzw. umgekehrt z.T. hatte, vgl. H. KALB, *Objektive Äquivalenzstörung und Arglist bei der laesio enormis*, *ZRG KA* 74 (1988), 281-303, hier 295-6. Zur persona ficta zuletzt: F. BELVISI, *Alle origini dell'idea di istituzione*, *QuaFio* 23 (1993), 3 - 23.
40. Deutlich U. WOLTER, *Rez. von Nanz, Allgemeiner Vertragsbegriff*, *ZRG KA* 74, 1988, 598-601, hier 599.
41. Zuletzt: J. BRUNDAGE, *The Rise of Professional Canonists*, *ZRG KA* 81 (1995), 26-63, bes. 39-41.
42. J. F. v. SCHULTE, *Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts*, II, Stuttgart 1877, 93, *Literatur und Drucke dazu im RepFont V*, Roma 1990, 248.
43. Po. 11848 von August 1245, *Editionen und Literatur* vgl. *RepFont V*, Roma 1990, 248.
44. Vgl. J. CANTINI, *De Autonomia iudicis [etc.]*, *Salesianum* 23 (1961), 407-480.
45. Vgl. J. MULDOON, *Extra Ecclesiam non est imperium*, *StudGrat* 9 (1966), 551-580 hier 572-4.
- Manuskript abgeschlossen: Januar 1998 Zwischenzeitlich schein Martin Bertram, Rom, tatsächlich auf die oben erwähnten und innerhalb der Familie überlieferten Exemplare des *Commentum* gestoßen zu sein, und zwar liegen die Mss heute im Arundel und Montecassino fonds. Demnächst wird er darüber im *Ius Commune Sdhf*, das der Buchproduktion im Mittelalter gewidmet ist, berichten.